

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung der Geschäftsstelle.

Betr. Exportvalutaerklärungen.

Vom 1. Dezember 1931 ab müssen exportierende Firmen bei allen Lieferungen ins Ausland gemäß der 8. Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzblatt 1931 Teil I Seite 682 ff.; s. Anlage) Exportvalutaerklärungen, Vordruck IA und B, ausfüllen.

Ausgenommen hiervon bleiben alle Sendungen in Briefen oder Drucksachen (Kreuzbändern). Vom gleichen Tage ab nehmen die Postanstalten und die Spediteure Sendungen für das Ausland nur an, wenn die Exportvalutaerklärungen B den Frachtbriefen oder Postpaketen angeheftet sind. Die entsprechenden Exportvalutaerklärungen A müssen der für die exportierende Firma zuständigen Reichsbankanstalt zugeleitet werden.

Exporteure im Sinne dieser Verordnung sind für den direkten Versand ins Ausland alle Lieferanten, die von eigenem Lager und für eigene Rechnung Lieferungen ins Ausland tätigen. Im Verkehr über Leipzig sind daher Exporteure im Sinne des § 4 Ziffer 1 a für Rechnungspakete die Verleger oder die vorstehend erwähnten Lieferanten, für die Barpakete im Sinne des § 4 Ziffer 2 die Sortimenterkommissionäre. Bedingt- oder Zur-Ansicht-Sendungen sind in gleicher Weise anmeldepflichtig.

Hiernach sind für alle über Leipzig laufenden Rechnungspakete zu jeder einzelnen Sendung Exportvalutaerklärungen A und B auszufüllen, von denen die Exportvalutaerklärung A vom Exporteur (Verleger, sonstiger Lieferant vom eigenen Lager) binnen drei Tagen an die für ihn zuständige Reichsbankanstalt, die Exportvalutaerklärung B mit dem Paket den Kommissionären zuzustellen ist. Für die über Leipzig laufenden Barpakete sind die Exportvalutaerklärungen A und B von den Sortimenterkommissionären auszufüllen.

Die exportierenden Firmen sind verpflichtet, zum 10., 20. und zum letzten jeden Monats ihrer zuständigen Reichsbankanstalt die Beträge der aus dem Ausland eingegangenen Zahlungen (auch Wechsel und Schecks) mit dem Vordruck II zu melden.

Die Formulare IA und B und II werden rechtzeitig von den Reichsbankanstalten geliefert.

Wir möchten nicht verfehlen, unsere Mitglieder nachdrücklich schon jetzt auf die Einhaltung der vorstehenden Verordnung hinzuweisen, um zu verhindern, daß die Versendungen in den ersten Dezemberwochen etwa durch die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen verzögert werden.

Verhandlungen, die wir geführt haben, um für den Buchhandel Befreiung von diesen den Geschäftsverkehr zweifellos stark belastenden Bestimmungen zu erlangen, sind leider ergebnislos geblieben.

Leipzig, den 26. November 1931.

Dr. Heß.

Anlage.

Achte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931. Vom 17. November 1931.

Auf Grund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3, 22 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Waren, die aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet ausgeführt werden, sind für die Zwecke der Devisenbewirtschaftung anzumelden.

(2) Als Ausfuhr gilt der Ausgang über die Grenzen des deutschen Wirtschaftsgebiets.

(3) Das deutsche Wirtschaftsgebiet im Sinne dieser Verordnung umfaßt das Reichsgebiet, ohne die badischen Zollausschlüsse, ohne die Insel Helgoland und ohne das Saargebiet. Ferner gehören zum deutschen Wirtschaftsgebiete die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg.

§ 2

(1) Von der Anmeldung ist ausgenommen der Ausgang von Waren im Wege des Durchfuhr- und Zwischenauslandsverkehrs.

(2) Die Verpflichtung zur Anmeldung entfällt ferner:

- a) bei der Ausfuhr im Reiseverkehr;
- b) bei der Ausfuhr im kleinen Grenzverkehr;
- c) bei dem Warenverkehr der grenzdurchschnittenen Grundstücke;
- d) für die zur Versorgung ausgehender Schiffe dienenden Waren;
- e) bei der Ausfuhr von in Briefen oder als Drucksachen versandten Waren.

(3) Der Reichswirtschaftsminister kann weitere Ausnahmen sowie Erleichterungen in der Anmeldungsweise zulassen.

§ 3

(1) Die Anmeldung ist durch Übergabe einer Exportvaluta-Erklärung mit den Abschnitten A und B nach Vordruck I zu bewirken. Sie hat sich auf die in der Exportvaluta-Erklärung geforderten Angaben zu erstrecken.

(2) Die Exportvaluta-Erklärung ist von dem Exporteur der zur Ausfuhr anzumeldenden Ware auszustellen.

§ 4

(1) Exporteur (§ 3) ist:

- a) wer die Waren unmittelbar oder durch einen im Inland ansässigen Vermittler an eine im Ausland ansässige Person verkauft hat. Der Warenverkehr zwischen inländischen und ausländischen Niederlassungen des gleichen Unternehmens sowie der Reparations-Sachlieferungsverkehr ist einem Verkauf im Sinne dieser Bestimmung gleichzuachten;
- b) wer die Waren für seine Rechnung einem Ausländer in Kommission (Konsignation) gibt oder zur Ansicht, zur Ausstellung, zum vorübergehenden Gebrauch oder zum Verkauf auf Messen und Märkten überläßt;
- c) wer die Waren für seine Rechnung von einem Ausländer be- oder verarbeitet läßt;
- d) wer die einem Ausländer gehörigen Waren für dessen Rechnung be- oder verarbeitet hat;
- e) bei der Ausfuhr mit der Post der Absender.

(2) Werden die Waren aus anderem Anlaß ausgeführt als im Abs. 1 angegeben, so gilt als Exporteur derjenige, der den Vertrag über die Beförderung der Waren ins Ausland mit dem Frachtführer (Verfrachter) abgeschlossen hat. Liegt ein Frachtgeschäft nicht vor, so gilt der nach § 6 zur Anmeldung Verpflichtete als Exporteur.